hba®
Held Berdnik Astner & Partner
Rechtsanwälte GmbH

Konsumentenrechte im Reparatur und Re-Use Bereich

RA Mag. Doris Braun

Haftung des Unternehmers

Verschuldensunabhängige Haftung	Verschuldensabhängige Haftung
Gewährleistung Garantie Produkthaftung	Schadenersatz

Gewährleistung

Äquivalenz = subjektives Gleichgewicht

Verkäufer will möglichst teuer verkaufen

Käufer will möglichst billig kaufen

→ Einigung auf einen für beide Seiten vertretbaren Kompromiss = Vertrag

Mangelhafte Leistung führt zu einem subjektiven Ungleichgewicht

hba® Held Berdnik Astner & Partner Rechtsanwälte GmbH

RA Mag. Doris Braun

Gewährleistungsbehelfe (§ 932 ABGB)

Primäre Gewährleistungsbehelfe

- Unbehebbarkeit des Mangels
- Verweigerung durch den Übergeber
- Unverhältnismäßig hoher Aufwand für den Übergeber
- Verzug mit Verbesserung oder Austausch
- Erhebliche Unannehmlichkeiten für den Übernehmer
- Unzumutbarkeit aus triftigem, beim Übergeber liegenden Grund

Sekundäre Gewährleistungsbehelfe

Verbesserung

- Nachbesserung
  oder
- Nachtrag des Fehlenden

Austausch

- **Wahlrecht des Übernehmers**
- Übergeber kann geltend machen, dass der eine Behelf **unmöglich** oder mit **unverhältnismäßig hohem Aufwand** im Vergleich zum anderen verbunden ist

Preisminderung

- Angemessene Minderung des Entgelts
- Relative Berechnungs-methode: Minderung des Entgelts im Verhältnis zum (objektiven) Wertverlust

Wandlung

- Aufhebung des Vertrags

- **Wahlrecht des Übernehmers**
- Beim **geringfügigen Mangel** keine Wandlung

hba® Held Berdnik Astner & Partner Rechtsanwälte GmbH

RA Mag. Doris Braun

Gewährleistungsfristen

Allgemeines

Der **Lauf der Fristen** beginnt

- bei Sachmängeln idR ab **Übergabe/Ablieferung**
- bei Rechtsmängeln ab **Erkennbarkeit**; wenn also ein Dritter Ansprüche auf die Sache erhebt, die mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu Recht bestehen

Die Frist kann grundsätzlich vertraglich **verkürzt** oder **verlängert** werden.

Sonderbestimmung für Verbrauchergeschäfte (§ 9 KSchG):

Bei gebrauchten beweglichen Sachen kann die Frist – sofern dies im Einzelnen ausgehandelt wird – vertraglich auf 1 Jahr verkürzt werden.

Fristen § 933 ABGB

Unbewegliche Sache	**3 Jahre**
Bewegliche Sache	**2 Jahre**

Beweislast

- Die Tatsache, **dass überhaupt ein Mangel vorliegt**, hat stets der Übernehmer zu beweisen.
- Grundsätzlich hat der Übernehmer auch zu beweisen, dass der Mangel schon **bei Übergabe** vorlag.
  - **Gesetzliche Vermutung der Mangelhaftigkeit (§ 924 ABGB):**
  - Kommt ein Mangel innerhalb von **6 Monaten nach Übergabe** hervor, wird die Mangelhaftigkeit bei Übergabe gesetzlich vermutet, dh der Übergeber müsste beweisen, dass der Mangel bei Übergabe noch nicht vorhanden war.
  - Ausnahme: Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar

hba® Held Berdnik Astner & Partner Rechtsanwälte GmbH

Verbrauchergeschäfte

RA Mag. Doris Braun

Erfüllungsort der Verbesserung § 8 KSchG

Ein Unternehmer, der zur Verbesserung oder zum Austausch verpflichtet ist, muss dies durchführen:

- Am **Übergabeort**
- Bei *Versendung* oder Transport der Sache an einen anderen Ort (im Inland) an diesem **(Bestimmungsort)**
- *Wenn es der Verbraucher verlangt* **und** die *Beförderung* der Sache zum Unternehmer für den Verbraucher *untunlich* ist, an jenem Ort (im Inland), an dem sich die Sache gewöhnlich befindet **(Aufenthaltsort)**

Der Unternehmer kann, soweit *nicht untunlich*, die **Übersendung der Sache** durch den Verbraucher verlangen. Er trägt jedoch Gefahr und Kosten des Transports.

Gewährleistung als zwingendes Recht § 9 KSchG

Das Gewährleistungsrecht des Verbrauchers darf **nicht ausgeschlossen,** jedoch wie folgt **eingeschränkt** werden.

- Nach **Kenntnis** des Mangels kann der Verbraucher auf seine Rechte aus Gewährleistung verzichten oder diese durch Absprache mit dem Übergeber modifizieren.
- Bei der Veräußerung von gebrauchten beweglichen Sachen kann die **Gewährleistungsfrist** auf 1 Jahr reduziert werden, sofern dies im Einzelnen ausgehandelt wurde.

Gewährleistung bei Montage § 9a KSchG

- Wenn ein **Unternehmer zur Montage verpflichtet** ist, haftet er auch für die, bei der Montage durch unsachgemäßes Verhalten entstandenen **Mängel an der Sache.**
- Wenn die **Montage durch den Verbraucher** vorgesehen ist, haftet der Unternehmer auch für Mängel an der Sache, die durch **Fehler der Montageanleitung** verursacht wurden.

Beachte: Es handelt sich hier um eine verschuldensunabhängige Haftung für einen Mangelfolgeschaden.

Vertragliche Garantie § 9b KSchG

- Gibt ein Unternehmer eine **vertragliche Garantieerklärung** ab (dh verpflichtet er sich bei Mangelhaftigkeit der Sache zur Verbesserung, Austausch etc.) muss er ausdrücklich darauf hinweisen, dass dadurch **gesetzliche Gewährleistungsansprüche nicht beschränkt** werden.
- Der Unternehmer ist sowohl an die Zusage in der Garantiererklärung als auch an den **in der Werbung bekannt gemachten Inhalt** der Garantie gebunden.

Garantie

- freiwillig vereinbarte Haftungsübernahme
- Inhalt ist grds. beliebig gestaltbar
  - Garantie der Mangelfreiheit bei Übergabe
  - Garantie des Funktionierens des Produktes während einer bestimmten Zeit
  - Rechte des Begünstigten uU abhängig von Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (Produktregistrierung etc.)
- verschuldensunabhängig
- § 9b Abs 1 KSchG: Hinweis auf gesetzliche Gewährleistungspflicht des Übergebers sowie deren Uneingeschränktheit

Schadenersatz

- Haftung des Verkäufers/Werkunternehmers für Schäden, die von ihm oder seinen Gehilfen verschuldet worden sind
- verschuldensabhängige Haftung
  - zumindest leichte Fahrlässigkeit
- Umfang
  - Schaden an der Sache selbst
  - Folgeschäden
  - Vorrang der Verbesserung/des Austausches

Schadenersatz

- Fristen
  - Verjährung innerhalb von 3 Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger,
  - aber jedenfalls nach 30 Jahren ab Übergabe der Sache
- Beweislast
  - innerhalb der ersten 10 Jahre ab Übergabe der Sache: Schädiger muss beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft
  - nach Ablauf von 10 Jahren ab Übergabe der Sache: Geschädigter muss Verschulden des Schädigers nachweisen

Produkthaftung

- Haftung für Personen- und Sachschäden, die durch Fehler verursacht wurden, welche das Produkt beim Inverkehrbringen hatte
- verschuldensunabhängige Haftung
- Haftung gegenüber jedermann
  - kein Vertragsverhältnis oder sonstiges Nachverhältnis erforderlich

Produkt

§ 4 Produkt ist jede bewegliche körperliche Sache, auch wenn sie ein Teil einer anderen beweglichen Sache oder mit einer unbeweglichen Sache verbunden worden ist, einschließlich Energie.

- körperliche Sachen
  - Dienstleistungen sind grds keine Produkte
  - Wartung und Reparatur vs. weitgehender Austausch von Einzelteilen/Generalüberholung
  - Recycling
- bewegliche Sachen
- gebrauchte Sachen
  - jedoch grds. niedrigere Sicherheitserwartungen entsprechend dem Alter, der Abnützung und der Beschreibung der Sache

Fehler

§ 5 (1) Ein Produkt ist fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man unter Berücksichtigung aller Umstände zu erwarten berechtigt ist, besonders angesichts
1. der Darbietung des Produktes,
2. des Gebrauchs des Produktes, mit dem billigerweise gerechnet werden kann,
3. des Zeitpunktes zu dem das Produkt in Verkehr gebracht worden ist.
(2) Ein Produkt kann nicht allein deshalb als fehlerhaft angesehen werden, weil später ein verbessertes Produkt in den Verkehr gebracht worden ist.

- Fehlerbegriff orientiert sich am Merkmal der Produktsicherheit
- Das erforderliche Maß an Sicherheit ist einzelfallbezogen nach objektiven Kriterien zu bestimmen.
- Entscheidend ist, was erwartet werden darf, jedoch ***nicht***, was der konkrete Produktbenützer erwartet hat.

Fehler

- Produktsicherheit
  - Darbietung des Produktes
  - Gebrauch des Produktes, mit welchem billigerweise gerechnet werden kann
  - Preis des Produktes
  - Produktsicherheitsnormen
  - Fehlerbeurteilungszeitpunkt: Zeit des Inverkehrbringens
- Fehlertypologie
  - Konstruktionsfehler
  - Instruktionsfehler
  - Fabrikationsfehler
  - evtl. Produktbeobachtungsfehler

Inverkehrbringen

§ 6 Ein Produkt ist in den Verkehr gebracht, sobald es der Unternehmer, gleich auf Grund welchen Titels, einem anderen in dessen Verfügungsmacht oder zu dessen Gebrauch übergeben hat. Die Versendung an den Abnehmer genügt.

- willentliche
- Übergabe des Produktes

- jedoch auch bei Zugänglichmachung einer Sache zum Gebrauch oder zur Begutachtung

Kreis der Haftpflichtigen

- Hersteller
  - Endhersteller
  - Teilhersteller
  - Grundstoffhersteller
  - Anscheinsproduzent
- Importeur in den EWR
- Lieferant
  - subsidiäre Haftung bei Nichtfeststellbarkeit des Herstellers/ Importeurs
  - Haftungsbefreiung des Lieferanten bei richtiger, vollständiger und rechtzeitiger (ca. 1-2 Wochen) Nennung des Herstellers/Importeurs oder des Vorlieferanten
- Solidarhaftung

Kreis der Anspruchsberechtigten

- Haftung gegenüber jedermann
  - kein Vertragsverhältnis oder sonstiges Naheverhältnis erforderlich
  - Haftung auch gegenüber Dritten („innocent bystanders)
- Haftungsausschluss bei Unternehmereigenschaft des Geschädigten
  - lediglich der zumindest hauptsächliche private Gebrauch des Produktes begründet bei Unternehmern die Anwendung des PHG.

Zu ersetzende Schäden

- Personenschäden
  - Heilungskosten
  - Verdienstentgang für die Vergangenheit und die Zukunft
  - Schmerzengeld
  - evtl. Verunstaltungsentschädigung
- Sachschäden
  - Ersatz des Folgeschadens (= Schaden an einer am Produkt verschiedenen körperlichen Sache)
  - kein Ersatz für Schäden am Produkt oder bloße Vermögensschäden
- Berücksichtigung des Mitverschuldens des Geschädigten

Haftungsausschlüsse

§ 8 Die Haftung kann nicht durch den Mangel eines Verschuldens, sondern nur durch den Nachweis ausgeschlossen werden, dass
1. der Fehler auf eine Rechtsvorschrift oder behördliche Anordnung zurückzuführen ist, der das Produkt zu entsprechen hatte,
2. die Eigenschaften des Produktes nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zu dem Zeitpunkt, zu dem es der in Anspruch genommene in den Verkehr gebracht hat, nicht als Fehler erkannt werden konnten oder
3. – wenn der in Anspruch Genommene nur einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat - der Fehler durch die Konstruktion des Produkts, in welches der Grundstoff oder das Teilprodukt eingearbeitet worden ist, oder durch die Anleitung des Hersteller dieses Produkts verursacht worden ist.

- Rechtsvorschriften
- Entwicklungsrisiko
- Entlastung von Zulieferern

Geltungskontrolle von Vertragsbestandteilen und AGB`s

- Nichtig sind
  - per se sittenwidrige Vereinbarungen (§ 879 Abs 1 ABGB) sowie
  - Vertragsbestimmungen in AGB oder Vertragsformblättern, die nicht die Hauptleistung festlegen und einen Vertragsteil gröblich benachteiligen (§ 879 Abs 3 ABGB)

- Nicht Inhalt des Vertrages werden
  - ungewöhnliche benachteiligende Vertragsbestimmungen in AGB oder Vertragsformblättern, mit denen der benachteiligte Vertragsteil nach den Umständen nicht zu rechnen braucht (§ 864a ABGB)

Besonderheiten im Verbrauchergeschäft

- § 6 KschG konkretisiert mit seinen zahlreichen Einzeltatbeständen die Generalklauseln des § 879 ABGB.
- Die in § 6 Abs 1 KSchG aufgezählten Tatbestände sind jedenfalls unwirksam.
- Die in § 6 Abs 2 KSchG aufgezählten Tatbestände sind nur unwirksam, wenn sie nicht im Einzelnen ausgehandelt worden sind.

Einzeltatbestände

- § 6 Abs 1 Z 2: Erklärungsfiktionen
  - Erhebung des Stillschweigens zur Zustimmung
- § 6 Abs 1 Z 5: einseitige Entgelterhöhungen
  - „Preisänderungen bleiben dem Verkäufer vorbehalten."
  - Entgeltänderungen müssen vielmehr sachlich gerechtfertigt, vom Willen des Unternehmers unabhängig und für beide Seiten in gleicher Weise gegeben sein (Preisminderung)
- § 6 Abs 1 Z 9: Haftungsfreizeichnungen
  - Personenschäden: jegliche Freizeichnung unwirksam
  - andere Schäden: Haftungsausschluss nur bei leichter Fahrlässigkeit

Einzeltatbestände

- § 6 Abs 1 Z 12: Verfallsklauseln
  - lediglich bei angemessener Frist
- § 6 Abs 2 Z 3: Änderungsklauseln
  - einseitige Änderung der zu erbringenden Leistung lediglich bei Zumutbarkeit für Verbraucher
  - beispielsweise bei Geringfügigkeit der Änderung und sachlicher Rechtfertigung
- § 6 Abs 2 Z 5: Haftungsbeschränkungen bei zur Bearbeitung übernommenen Sachen
  - Unzulässig, außer sie wurden im Einzelnen ausgehandelt

Transparenzgebot

- § 6 Abs 3 KSchG: In ABG oder Vertragsformblättern enthaltende Vertragsbestimmungen müssen klar und verständlich abgefasst sein.

- Gebot der Erkennbarkeit (Klarheit) und Verständlichkeit
- Bestimmtheitsgebot
- Gebot, den anderen Vertragsteil auf bestimmte Rechtsfolgen hinzuweisen

Rechtsfolgen

- Verstöße gegen § 6 Abs 1 und Abs 2 KSchG: „geltungserhaltende Reduktion“
  - Klausel entfällt nicht zur Gänze, sondern wird auf das gerade noch gesetzeskonforme Maß reduziert

- Verstöße gegen § 6 Abs 3 KSchG: Klausel entfällt zur Gänze

Verbrauchergerichtsstand

- allgemeiner Gerichtsstand:
  - Wohnort/gewöhnlicher Aufenthalt des Beklagten bzw. Unternehmenssitz des Beklagten
- Wahlgerichtsstände:
  - Gerichtsstand der Niederlassung
  - Gerichtsstand des Erfüllungsortes
  - Gerichtsstand der Schadenszufügung

Verbrauchergerichtsstand

- Klagen gegen Verbraucher:
  - Klage am Gerichtsstand des Erfüllungsortes nur, wenn der Verbraucher dort seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Beschäftigung hat
  - Gerichtsstandsvereinbarungen sind eingeschränkt auf die Zuständigkeit eines Gerichtes, in dessen Sprengel Wohnort, gewöhnlicher Aufenthalt oder Beschäftigungsort des Verbrauchers liegt
- Klagen gegen Unternehmer
  - Ausschluss eines nach dem Gesetz gegebenen Gerichtsstand in Gerichtsstandsvereinbarungen unzulässig